



### INHALT

Vorwort .....	1
Terminplanung 1. Quartal 2026 .....	2
Aktuelles aus dem DAV .....	3
Informationen und Hintergründe.....	4
Internes .....	15
Kontakte und Ansprechpartner .....	19

### VORWORT

Hallo liebe Dojoleiterinnen und Dojoleiter, liebe Sportlerinnen und Sportler des DAV,

in den Wintermonaten geht es wie üblich etwas ruhiger zu, so dass wir in diesem Newsletter nicht über viel „News“ berichten können.

Dafür haben wir einen sehr interessanten Artikel für euch, welcher das Thema „Waffenrecht und Notwehrrecht“ ausführlich beleuchtet, auch aus Sicht eines Arnisadors.

Ende Dezember fand der Personalwechsel in unserer Geschäftsstelle statt. Bitte beachtet, dass sich die telefonische Erreichbarkeit ab sofort ändert. Die neuen Zeiten findet ihr weiter hinten im Bereich „Internes“.

In Kürze beginnt die Ausbildung zum/zur Trainer/in für Selbstverteidigung für Frauen. Einige wenige Plätze sind noch verfügbar. Bei Interesse meldet Euch bitte zeitnah an.

Ich wünsche euch im Namen des Vorstands und der Redaktion des Quartalsnewsletters ein schönes und erfolgreiches Jahr 2026!

*Sven Barchfeld, 1. Vorsitzender*



## TERMINPLANUNG 1. QUARTAL 2026

### Januar 2026

- 17 Januar @ 10:00 - 18:00** GM Datu Dieter Knüttel, 10. DAN Modern Arnis – Schweringen  
MTV Schweringen von 1921 e.V., Dorfstraße 6, Schweringen
- 31 Januar @ 14:00 - 18:00** GM Datu Dieter Knüttel, 10. DAN Modern Arnis – Filderstadt  
Budo-Keller Bonlanden, Fabrikstraße 5, Filderstadt-Bonlanden  
offener Lehrgang mit anschließender Prüfungsmöglichkeit bis 1. Klasse,

### Februar 2026

- 01 Februar @ 09:00 - 13:00** GM Datu Dieter Knüttel, 10. DAN Modern Arnis – Filderstadt  
Budo-Keller Bonlanden, Fabrikstraße 5, Filderstadt-Bonlanden  
Dan-Lehrgang mit anschließender Trainerfortbildung. Ausschreibung folgt.
- 07 Februar @ 14:00 - 18:00** GM Datu Dieter Knüttel, 10. DAN Modern Arnis – Schloß Holte-Stukenbrock  
Sporthalle der Grauthoffschule, Falkenstraße 29, Schloß Holte-Stukenbrock  
Offener Lehrgang mit Prüfung nach Prüfungsprogramm des DAV bis 1. Klasse
- 22 Februar @ 10:00 - 14:00** M Bernd Vieth, 6. DAN Modern Arnis (DAN Lehrgang)  
Turngemeinde Bornheim Sportcenter, Inheider Str. 64, Frankfurt/Main

### März 2026

- 07 März @ 14:00 - 18:00** SM Sven Barchfeld, 7. DAN Modern Arnis – Dresden  
Turnhalle der 56. Mittelschule, Terrassenufer 15, Dresden
- 14 März @ 10:00 - 17:00** M André Dawson, 6. DAN Modern Arnis  
Overberghalle Paderborn, Löffelmannweg 1, Paderborn
- 21 März @ 14:00 - 18:00** SM Carsten Hemmersbach, 7. DAN Modern Arnis  
Sporthalle Schellingstraße, Schellingstraße 45, Hamburg

Stand: 04.01.2026



## AKTUELLES AUS DEM DAV

### Lehrgang am Amtsgericht Essen NRW: Selbstverteidigung und Selbstbehauptung, Gesundheitsmanagement, Verbesserung des persönlichen Schutzes

Am 03. November 2025 fand im Saal 141 des Land- und Amtsgerichts Essen NRW im Rahmen des Gesundheitsmanagement ein Lehrgang in Selbstverteidigung und Selbstbehauptung statt.

Auf Initiative der hiesigen Verwaltung des AG Essen konnte für diesen Tag, der sich in 3 Stunden Vormittagsgruppe und 3 Stunden Nachmittagsgruppe aufteilte, der DAV-Bundestrainer des Modern Arnis, Datu Dieter Knüttel, 10. DAN, gewonnen werden. Unterstützt wurde dieser durch den Kollegen Uwe Müller, 1. DAN Judo und 3. Klasse Modern Arnis.

58 Teilnehmer/innen waren angemeldet und wurden unter professioneller Anleitung geschult, Gefahrensituationen richtig einzuschätzen, Abstände und Körpersprache zu deuten und darauf mit ihrer Stimme oder mit Hilfe von Bürogegenständen (z.B. Kugelschreiber oder Aktenordner) zu reagieren.

Außerdem wurden einige Techniken (z.B. mit dem Bürodrehrollstuhl) gezeigt mit deren Hilfe man sich unschönen Situation entziehen und somit 1 – 2 Minuten überbrücken kann, bis professionelle Hilfe in Person der Wachtmeister eintrifft, nachdem der Alarm ausgelöst wurde.

Deeskalation und Eigenschutz standen dabei an erster und höchster Stelle. Selbstsicheres und überzeugtes Auftreten zu seinem Gegenüber wurde ebenfalls trainiert. Ein aktives „Mitmachen“ und „Ausprobieren“ war ausdrücklich erwünscht und konnte von jedem mit Spaß ausführlich geübt werden, so dass einige selbst von ihrer Stimme, Stärke und Kraft überrascht waren.



Uwe Müller und Datu Dieter Knüttel

Selbstverständlich wurde auch auf Situationen außerhalb des Dienstes im privaten Bereich eingegangen und einige Auswege mit Hilfe von Alltagsgegenständen (Handy oder Schlüssel) aufgezeigt.

Zur Erfrischung stand in den Pausen ausreichend Mineralwasser zur Verfügung.

Als abschließendes Fazit ist die gute Resonanz auf diesen Tag zu nennen, das positive Fachwissen von Dieter Knüttel, so dass alle Teilnehmenden sich einig waren, Bedrohungssituationen besser einzuschätzen und entsprechend reagieren zu können.



Die Teilnehmer/innen des Lehrgangs am Amtsgericht

Text und Fotos: Uwe Müller



## INFORMATIONEN UND HINTERGRÜNDE

### Waffenrecht und Notwehr – Eine juristische Betrachtung von Erk Werner

Erk Werner ist Rechtsanwalt in Hamburg und praktiziert Modern Arnis in Hamburg. Ende des Jahres 2025 legte er erfolgreich die Prüfung zum 1. DAN ab. Seine DAN-Arbeit befasst sich mit dem Thema Waffenrecht und Notwehrrecht. Da wir dieses Thema für uns alle als sehr aktuell und relevant ansehen, baten wir Erk, die wichtigsten Punkte aus seiner DAN-Arbeit für unseren Newsletter zusammenzufassen. An dieser Stelle einen herzlichen Dank für seinen hochinteressanten Artikel.



## Mit Stock und Messer ins Recht<sup>1</sup>

Autor: Erk Werner<sup>2</sup>

### Ein Arnisador zwischen Dojo, Waffenrecht und Notwehr

Wenn ich ins Modern Arnis-Training gehe, packe ich meine Tasche: Arnis Stöcker, Trainingsmesser und Kubotan. Für mich ist das Alltag. Und vielleicht habe ich auch ein kleines Klappmesser eingesteckt.

Sobald ich damit mit der Bahn durch die Stadt fahre, betrete ich juristisches Glatt-eis. Denn das deutsche Waffenrecht hat es in sich: die Frage, ob ein Arnis Stock ein Schlagstock ist, und ob ich einen Schlagstock oder ein Messer „führe“ oder nur „transportiere“, kann über eine Anzeige oder einen entspannten Trainingstag entscheiden.

Und wenn ich mich auf dem Heimweg verteidigen müsste – womit dürfte ich mich dann wehren? Willkommen im Dschungel aus Waffenrecht und Notwehr, den ich als Kampfkünstler ein wenig entwirren möchte.

## Waffenrecht

### Absolut Verbotenes

Fangen wir mit den verbotenen Waffen an. Es gibt Waffen, die für einen Kampfkünstler interessant sein können, deren Besitz aber bereits unter Strafe steht. Diese verbotenen Waffen darf ich noch nicht einmal zuhause haben. Dazu zählen:

**Balisong** - Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)

**Springmesser** - Klinge springt auf Knopf- oder Hebeldruck aus dem Griff heraus und arretiert

**Fallmesser** - Klinge schnell beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervor und arretiert

dar und ersetzt keine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt. Stand November 2025. Eingereicht als DAN-Arbeit.

<sup>1</sup> Hinweis: Dieser Text verwendet das generische Maskulinum und schließt alle Geschlechter mit ein; es dient der Lesbarkeit.

<sup>2</sup> Der Autor ist als Rechtsanwalt in Hamburg tätig. Dieser Text stellt keine Rechtsberatung



**Ausnahmen: Spring- und Fallmesser** sind nicht verboten, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und sie höchstens 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen ist

**Faustmesser** - Handgriff passt in die Faust und die Klinge ragt zwischen den Knöcheln der geschlossenen Faust heraus

**Schlagring** - wird über die Finger gestreift und stützt sich in der Handinnenfläche ab

**Totschläger/ Stahlrute** - biegsamer Gegenstand, der am Ende beschwert ist  
**Nunchakus** und **Wurfsterne**

Unter das Verbot fallen diese Waffen auch dann, wenn sie Marke „**Eigenbau**“ sind. Ein zurecht gesägtes Ventilrad wird schnell zum verbotenen Schlagring.

Ist ein Gegenstand zwar nicht als Waffe gebaut, hat aber die **Merkmale** einer verbotenen Waffe, dann kann er ebenfalls unter das Verbot fallen. So wurde ein Kopfmassagestab von Tchibo offiziell zum verbotenen Totschläger erklärt.

Es ist amtlich festgestellt worden, dass ein **Karambit-Messer** kein verbotenes Faustmesser ist.

Verboten sind sogenannte **Vortäuschwaffen**, die wie ein Gegenstand des alltäglichen Gebrauchs aussehen. Etwa ein Gehstock, in dessen Griff eine Klinge verborgen ist, oder ein Gürtelschnallenmesser. SV-Regenschirme und taktische Stifte sind aber keine Vortäuschwaffen.

**Bitte beachte:** auch stumpfe Ausführungen der aufgeführten Messer sind verboten, wenn sie eine **schleifbare Klinge** haben. Trainings-Balisongs sind nur dann erlaubt, wenn sie nicht mit einer scharfen, nicht spitz zulaufenden und nicht

schleifbaren Klinge ausgestattet sind (etwa durch eingestanzte Löcher). Nunchakus sind verboten, weil sie zum Würgen eingesetzt werden können. Deshalb sind auch **Trainings-Nunchakus** ausdrücklich verboten, weil man auch mit diesen jemanden drosseln kann. Auf die Materialbeschaffenheit kommt es dabei nicht an.

## Erlaubtes

Bei mir zuhause darf ich alles haben, was nicht verboten ist. Dazu zählen **Gegenstände** wie Trainingsmesser. Auch **Werkzeuge** wie Taschenmesser und Macheten fallen darunter. **Hieb- und Stoßwaffen** darf ich ebenfalls besitzen, wenn sie erlaubnisfrei sind; z.B. Dolche, Stilettos, Säbel, Schwerter oder (Teleskop-) Schlagstöcke. Um diese Waffen zu besitzen, muss ich über 18 Jahre alt sein.

Es ist für einen erwachsenen Arnisador also kein Problem, ein scharfes Kampilan an der Wand hängen zu haben – jedenfalls dann, wenn sichergestellt ist, dass es nicht unerlaubt benutzt werden kann – schon gar nicht von Kindern.

## Führen oder Transportieren?

Sobald ich meine Wohnung, meine Geschäftsräume oder mein Grundstück verlasse, stellt sich die Frage, ob ich ein Messer oder eine erlaubnisfreie Waffe „führe“ oder nur „transportiere“. Das kann rechtlichen einen großen Unterschied machen!

**Führen** bedeutet, dass ich etwas jederzeit **griffbereit** habe. Ein Messer am Gürtel oder locker in der Jackentasche fällt ohne Weiteres darunter. Auch ein Schlagstock, den ich nach dem Öffnen eines Reißverschlusses sofort aus meiner Tasche ziehen kann, ist zugriffsbereit.



**Transportieren** bedeutet, dass etwas nicht zugriffsbereit ist. Das ist dann der Fall, wenn es sich in einem **verschlossenen Behältnis** befindet. Das kann ein verschlossener Rucksack oder eine Tasche sein. Das Behältnis muss gegen einen Zugriff von außen besonders gesichert sein. Mit einem Schloss ist man hier auf der sicheren Seite.

### Wo darf ich was führen?

Es gibt Gebiete, in denen das Führen von Messern und Waffen weniger eingeschränkt ist als in anderen. So darf ich ein kleines Schnitzmesser im Wald zugriffsbereit dabei haben, nicht aber im Kinosaal.

Außerdem gibt es Messer, die eine Eigenschaft haben, aufgrund derer sie nicht unter ein Führungsverbot fallen. Aber vielleicht haben sie eine zweite Eigenschaft, nach der das Führen doch verboten ist. So kann es erlaubt sein, ein Klappmesser in der Hosentasche zu haben. Wenn ich es aber mit einer Hand öffnen und arretieren kann, darf ich es doch nicht zugriffsbereit führen, da es ein Einhandmesser ist.

Ich muss also zum einen beachten, wo ich mich aufhalte, und zum anderen, was für einen Gegenstand ich dabei habe.

### Allgemeines Führungsverbot

Fangen wir mit dem allgemeinen Führungsverbot an. Es gibt erlaubnisfreie Waffen und Messer, die ich außerhalb meiner Wohnung, meiner Geschäftsräume oder meines Grundstücks nicht zugriffsbereit „führen“, sondern nur in einem verschlossenen Behältnis „transportieren“ darf.

Die nachfolgend aufgezählten Eigenschaften von Gegenständen und Messern haben

zur Folge, dass ich sie nicht in der Öffentlichkeit führen darf:

### Klingenlänge über 12 cm

Verboten ist das Führen von Messern mit einer **feststehenden Klinge** von über **12 cm** Länge. Feststehend heißt, dass es kein Klappmesser ist.

**Exkurs: Trainingsmesser**, die wie echte Klingen aussehen, fallen nicht unter das Führungsverbot. Denn sie haben mit einer stumpfen Metall- oder Gummiklinge nicht die Eigenschaft eines echten Messers. Sie gelten auch nicht als **Anscheinswaffen**, weil sich diese nur auf Schusswaffen beziehen. Eine täuschend echt aussehende Wasserpistole darf ich nicht führen. Ein echt aussehendes Trainingsmesser aber schon.

**Achtung:** verbotene Messer bleiben verboten, auch wenn sie stumpf sind (siehe oben).

### Einhandmesser

Grundsätzlich verboten ist das Führen von Klappmessern, deren Klinge ich mit dem Daumen der Hand, die das Messer hält, öffnen und feststellen kann. Zum Öffnen haben diese Messer oftmals einen Dorn seitlich an der Klinge oder einen Flipper. Auf die Klingenlänge kommt es nicht an. Mit dem Führungsverbot soll der Gefahr begegnet werden, dass man das Messer heimlich in der Tasche oder hinter dem Rücken aufklappen kann. Springmesser, die nicht unter das generelle Verbot fallen (siehe oben), gelten ebenfalls als Einhandmesser.

### Hieb- und Stoßwaffen

Dem Führungsverbot unterliegen alle Hieb- und Stoßwaffen. Das sind Waffen, die dafür gemacht sind, durch Hieb, Stoß,



Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen hervorzurufen. Darunter fallen alle **Waffen im technischen Sinne** wie Dolche, Säbel und Schwerter. **Karambit-Messer** zählen nach Feststellung des Bundeskriminalamtes ebenfalls zu den Hieb- und Stoßwaffen und dürfen deshalb nicht geführt werden.

**Wofür gebaut?** Bei der Frage, ob etwas eine Hieb- und Stoßwaffe ist, kommt es darauf an, ob es dazu hergestellt ist, um damit jemanden zu verletzen. Dabei zählt die **gesamte Gestaltung** des Gegenstands.

Bei einem Messer deutet ein **zweiseitiger Anschlag** darauf hin, dass es als Waffe dienen soll.

Ein (**Teleskop-**) **Schlagstock** ist gemacht, um damit jemanden zu schlagen und ist deshalb eine Waffe.

Ein **Baseballschläger** ist wiederum nicht dafür gebaut, um damit jemanden zu verletzen. Als Sportgerät fällt er nicht unter das allgemeine Führungsverbot. Anders sieht es aus, wenn ich an dessen Ende Nägel einschlage.

Bei **SV-Regenschirmen** und taktischen Stiften steht der Gebrauchsnutzen als Regenschutz bzw. Schreibgerät im Vordergrund. Sie sind damit erlaubte Alltagsgegenstände und keine Hieb- oder Stoßwaffen.

Ein **Kubotan** ist zwar dazu bestimmt, gegen Menschen eingesetzt zu werden. Das Bundeskriminalamt hat aber festgestellt, dass er so einfach gebaut ist, dass er einen Alltagsgegenstand darstellt. Ein Kubotan ist daher keine Waffe.

Ein **Arnis Stock** ist nicht als Waffe gestaltet, weil er einfach gebaut ist und auch ein kurzer Besenstiel oder eine Rankhilfe für

Tomaten sein kann. Wenn ich aber einen rutschfesten Griff und eine Schlaufe anbringe, dann erhält er die Bestimmung zur Schlagwaffe.

**Exkurs: Gefahrenabwehr.** Wenn du nach alledem auf die Idee kommen solltest, mit Arnis Stöckern wirbelnd durch die Straßen zu ziehen, weil die Stöcker nicht unter das allgemeine Führungsverbot fallen, dann hast du dich geirrt. Die Polizei wird dich vermutlich stoppen, weil eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch dich droht (Gefahrenabwehr). Deine Stöcker könnten vorläufig sichergestellt und dir ein Platzverweis erteilt werden. Oder du bekommst eine Anzeige, wenn sich jemand durch dich bedroht oder genötigt gefühlt hat.

Bei der Gefahrenabwehr kommt es nämlich nicht nur darauf an, wofür ein Gegenstand gebaut ist, sondern auch, wofür du ihn benutzt oder benutzen könntest. Wenn du in einem Park Arnis übst und die Polizei dich anspricht, solltest du freundlich bleiben und dein sportliches Anliegen erklären.

## Prüfen lassen

Wenn du einen Gegenstand hast und dir nicht sicher bist, ob er erlaubt ist oder ob du ihn führen darfst, kannst du dich an deine örtliche **Waffenbehörde** wenden und um Prüfung bitten.

## Ausnahmen vom allgemeinen Führungsverbot

Es gibt Ausnahmen vom allgemeinen Führungsverbot. Sie betreffen einen Arnisador aber eher nicht. Es muss ein **"berechtigtes Interesse"** vorliegen, etwa wenn du den Gegenstand oder das Messer für deine Berufsausübung, als Werkzeug oder im Sport



(nicht aber auf dem Weg zum Sport) benötigt oder es liegt ein allgemein anerkannter Zweck vor.

**Achtung:** Selbstverteidigung ist kein allgemein anerkannter Zweck.

### Spezielle Messerführungsverbote

Hierbei geht es um Messer, die nicht unter das allgemeine Führungsverbot fallen; also alle Messer außer Einhandmesser, Messer mit einer feststehenden Klinge von über 12 cm Länge und Messer, die im technischen Sinne Waffen sind.

Soweit ein spezielles Messerführungsverbot vorliegt, darf ich ein Messer nicht zugriffsbereit bei mir tragen. Ein Messer gilt dann als nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit "mehr als drei Handgriffen" erreicht werden kann. Erst dann ist es entsprechend sicher verpackt und verstaut.

Einhandmesser, Messer mit einer feststehenden Klinge von über 12 cm Länge und Messer, die im technischen Sinne Waffen sind, müssen aber weiterhin in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden.

**Öffentliche Veranstaltungen.** Bei öffentlichen Veranstaltungen darfst du gar kein Messer führen; auch kein kleines Taschenmesser. Das betrifft Vergnügungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte oder ähnliche öffentliche Veranstaltungen. Auch bei Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuchen und auf Tanzveranstaltungen darfst du kein Messer griffbereit dabeihaben. Von diesem Verbot gibt es einige Ausnahmen, die aber den Arnisador normalerweise nicht betreffen.

**Öffentlicher Personenfernverkehr.** Im öffentlichen Personenfernverkehr

(Deutsch Bahn u.a.) und den dazu gehörenden Einrichtungen wie Gebäuden und Haltepunkten gilt ebenfalls ein generelles Messerführungsverbot, zu dem es praktisch keine Ausnahmen gibt. An diesen Orten darfst du kein Messer führen – auch kein Multitool mit einer kurzen Messerklinge.

### Öffentlicher Personennahverkehr

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) existiert kein einheitliches Messer- und Waffenverbot. Das ist Ländersache. Ein Verbot des Führens aller Arten von Messern im ÖPNV gibt es beispielsweise in Berlin, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg. Ausnahmen hierzu sind unterschiedlich geregelt. Am besten informierst du dich bei den Behörden deines Bundeslandes.

### Waffenverbotszonen

Einige Städte wie Berlin, Hamburg, Köln, Frankfurt, Wiesbaden, Bremen und Halle haben waffenfreie Zonen eingerichtet, die über das allgemeine Führungsverbot von Waffen und bestimmten Messern hinausgehen. Viele weitere Städte wollen nachziehen.

Die Stadt Hamburg hat beispielsweise das Führen aller Arten von Messern nicht nur im ÖPNV, sondern auch auf angrenzenden Flächen verboten. Auf der Reeperbahn ist darüber hinaus ausdrücklich das Führen von „Knüppeln“ und „Baseballschlägern“ verboten.

### Kontrollen

Bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen (inkl. ÖPNV) darf die Polizei dich kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen und



dich nach Waffen durchsuchen. Die Kontrolle setzt keinen konkreten Verdacht oder Anlass voraus.

### Nach alledem

Sobald ich mit Arnis Stöckern, Trainingsmesser, Kubotan und Klappmesser vor die Haustür trete, und nicht in einer Waffenverbotszone wohne, ist alles in Ordnung. Keiner dieser Gegenstände unterliegt dem allgemeinen Führungsverbot. Das gilt für das Klappmesser jedenfalls dann, wenn die Klinge sich nicht mit einer Hand öffnen lässt und arretiert und auch nicht zweiseitig geschliffen ist.

Sobald ich in Hamburg in die U-Bahn steige, wird das Klappmesser zum Problem. Es muss so verpackt sein, dass es nicht zugriffsbereit ist. Allein mit einem zugriffsbereiten Taschenmesser in der U-Bahn droht mir ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro.

Ein strenger Polizist könnte vielleicht auf die Idee kommen, dass die Isolierbandumwicklung an meinen Arnis Stöckern rutschfeste Griffe darstellen, die den einfachen Stock zur Hieb- und Stoßwaffe machen, so dass ich sie seiner Meinung nach nicht führen darf.

Spätestens dann, wenn ich mit meiner Sporttasche über die Reeperbahn gehe, werde ich mir die Frage gefallen lassen müssen, warum ich in einer Waffenverbotszone Knüppel mit mir herumtrage; denn die rechtliche Definition eines „Knüppels“ ist nicht so eindeutig.

Und überhaupt: wenn ich abends nach dem Training am Hauptbahnhof in eine Kontrolle gerate, wird sich der Beamte sicherlich die Frage stellen, ob meine Trainingswaffen in der Tasche „gefährliche

Gegenstände“ sind, mit denen ich eine potenzielle Gefahr für meine Mitreisenden darstelle. Auch mit einfachen Stöckern und mit einem Trainingsmesser aus Metall kann man schwere Verletzungen verursachen. Meine Trainingswaffen könnten aus Gründen der Gefahrenabwehr vorläufig sichergestellt werden. Es ist daher ratsam, den Reißverschluss der Tasche mit einem kleinen Schloss zu sichern, so dass ich guten Gewissens mit der Bahn nach Hause fahren kann.

## Notwehrrecht

### Körperverletzung – einfach oder gefährlich?

Bevor ich zur Notwehr komme, lohnt ein kurzer Blick: wenn ich jemanden schlage, ohne mich in einer Notwehrlage zu befinden, welche Straftat begehe ich dann eigentlich?

**Einfache Körperverletzung** (§ 223 StGB): Schon ein Schlag ins Gesicht, ein Tritt gegen das Schienbein oder eine Ohrfeige reicht. Alles, was jemandem Schmerzen zufügt oder die Gesundheit schädigt, ist eine Körperverletzung – auch wenn keine sichtbaren Verletzungen bleiben.

**Gefährliche Körperverletzung** (§ 224 StGB): Hier geht das Gesetz eine Stufe weiter. Gefährlich wird es z.B., wenn ein gefährlicher Gegenstand oder eine Waffe im Spiel ist. Ein Messerstich, ein Schlag mit einem Stock oder auch der Einsatz eines Kubotans kann schon ausreichen, um aus einer simplen Rauferei ein Delikt mit deutlich höherem Strafraum (6 Monate bis 10 Jahre Gefängnis) zu machen.



**Kurz gesagt:** Die gleiche Bewegung, ein Schlag – kann, je nachdem, ob ich einen Gegenstand in der Hand halte, von „einfach“ zu „gefährlich“ wechseln.

### Notwehr – zwischen Mut und Maß

Notwehr hat jeder schon einmal gehört. Aber was bedeutet das eigentlich genau? Nüchtern betrachtet ist es ein Rechtsinstitut, das in § 32 StGB geregelt ist. Es erlaubt jedem Menschen, der angegriffen wird, sich zu verteidigen. Damit das klappt, braucht es einige Voraussetzungen: einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff und eine erforderliche Verteidigungshandlung. Und die Notwehr muss geboten sein.

#### Tatbestandsmerkmale der Notwehr

- Angriff: Bedrohung eines rechtlich geschützten Gutes (z. B. Gesundheit, Eigentum, Freiheit, Ehre)
- Gegenwärtig: Der Angriff steht unmittelbar bevor, findet gerade statt oder dauert an
- Rechtswidrig: Der Angreifer hat kein Recht auf seiner Seite
- Notwehrhandlung: erforderliche Verteidigung gegen den Angreifer
- Notwehr muss sozialetisch geboten sein

### Angriff

Ein Angriff ist jedes Verhalten, das ein rechtlich geschütztes Gut bedroht oder verletzt. Dazu gehören der Körper, das Leben, das Eigentum oder die Ehre.

**Randnotiz:** Ja, du hast richtig gelesen. Auch die Ehre – also Ansehen und Selbstwert – ist ein geschütztes Rechtsgut. Aber: Sobald die Beleidigung („Du Idiot!“) ausgesprochen ist, ist sie auch schon vorbei.

Dagegen kann ich mich nicht mehr verteidigen. Außerdem müsste eine körperliche Verteidigung das mildeste Mittel sein, um eine Beleidigung zu beenden, was ebenfalls fraglich ist, da ich auch mit Worten reagieren kann. Notwehr aufgrund von „Ehrverletzungen“ durch Beleidigung kommt daher nur selten in Betracht; etwa dann, wenn sie mit einer körperlichen Bedrohung verbunden ist, zum Beispiel Anspucken oder aggressives Anbrüllen.

### Gegenwärtig

Damit du dich wehren darfst, muss der Angriff gegenwärtig sein. Das bedeutet, dass er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.

Eine drohende Handlung, wie das Ausholen zum Schlag, reicht, um Gegenwärtigkeit zu begründen.

Ein Schlag mit der Faust ist ein gegenwärtiger Angriff. Der Angriff dauert an, bis die Gefahr vollständig abgewendet ist oder der Angreifer von dir ablässt und keine weiteren Angriffe zu erwarten sind.

Ein Schlag, der gestern schon gelandet ist, ist längst vorbei und erlaubt keine Notwehr mehr.

Notwehr schützt also im Hier und Jetzt – nicht präventiv und auch nicht für Racheakte im Nachhinein.

### Rechtswidrig

Ist das Verhalten des Angreifers selbst durch Notwehr oder durch eine andere rechtfertigende Handlung gedeckt, handelt er nicht rechtswidrig.

Wenn ein Polizist dich in einer Waffenverbotszone rechtmäßig anhalten und nach Waffen durchsuchen will, ist das kein rechtswidriger Angriff auf deine Freiheit.



Du musst die Maßnahme über dich ergehen lassen.

**Randnotiz:** Ob ein Polizist rechtmäßig handelt, lässt du besser erst im Nachhinein durch ein Gericht prüfen. Denn solange der Polizist „sein Handeln nach pflichtgemäßer Prüfung der gesamten Umstände für sachlich gerechtfertigt halten durfte“, handelt er aus strafrechtlicher Sicht rechtmäßig. Der Widerstand gegen die Durchsuchung kann dann nicht nur eine Körperverletzung darstellen, sondern auch die Straftatbestände des Widerstands gegen-, oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte erfüllen.

### Die Verteidigung – und ihre Grenzen

Wenn ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff vorliegt, darf ich mich innerhalb sozialetischer Grenzen verteidigen – und zwar mit den Mitteln, die erforderlich sind, um den Angriff sicher zu beenden.

### Erforderlichkeit

Meine Verteidigungshandlung muss erforderlich sein. Das bedeutet: Ich muss das **mildeste Mittel** wählen, das den Angriff sicher beendet. Wenn es gleichermaßen geeigneten Mittel gibt, muss ich dasjenige wählen, das den geringsten Schaden beim Angreifer verursacht. Das erfordert Augenmaß.

Von einem trainierten Boxer, der im Wettkampf geübt ist und einem Brillenträger ins Gesicht schlug, wurde vom Bundesgerichtshof erwartet, dass er den Angriff durch einen weniger gefährlichen Schlag beendet.

Es kommt dabei aber immer auf die **konkrete Situation** und die **individuellen Fähigkeiten** des Verteidigers an. Nicht erforderlich ist es indes, den Angreifer zu

warnen, dass man Kampfkünstler ist. Das kann provozierend wirken.

Wenn dich jemand schlagen will, der nicht besonders stark oder trainiert ist, kann für einen Arnisador ein waffenloser Konter das mildeste Mittel sein, um den Angreifer von weiteren Attacken abzuhalten.

Ist der Angreifer körperlich stark oder entschlossen, kann es erforderlich sein, einen Gegenstand wie einen Kubotan oder einen SV-Regenschirm einzusetzen, wenn du so etwas zur Hand hast. Wenn beides gleich geeignet ist, der Kubotan aber weniger Schaden verursacht, dann darfst du nur diesen einsetzen, nicht aber den SV-Regenschirm. Wenn sich im Laufe der Verteidigung aber abzeichnet, dass der Kubotan nicht ausreichend wirksam ist, darfst du auch zu dem gefährlicheren Mittel greifen und mit dem taktischen Regenschirm zu stechen oder -schlagen.

In der konkreten Situation kann auch der Einsatz eines gefährlichen Gegenstandes oder einer Waffe sofort erforderlich werden, um den Angriff sicher zu beenden. Du musst dich nicht auf eine unsichere, aber mildere Verteidigungsstrategie – und damit auf einen ungewissen Ausgang des Kampfes – einlassen.

Wenn jemand dich mit einem Messer attackiert, ist es meistens erforderlich, dass du zu härtesten Mitteln greifst – zu einem Stock, einem Stuhl oder was immer gerade greifbar ist.

Natürlich kann **Weglaufen** die beste Strategie sein, wenn du mit einer Waffe angegriffen wirst. Das ist bei einem Messerangriff in der Regel auch dringend zu empfehlen! Im Rahmen des Notwehrrechts bist du aber nicht dazu verpflichtet, wegzulaufen. Eine mögliche Flucht zählt nicht zu



den „milderen“ Mitteln. Es gilt der Grundsatz: das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen. Du musst nicht weglaufen oder versuchen, Schläge abzuwehren – du darfst dich durch aktive Notwehr verteidigen. Ausnahmen hierzu findest du unter dem Punkt: „Grenzen der Notwehr“.

### Verhältnismäßigkeit? Nein.

Viele Menschen denken, man dürfe sich nur „verhältnismäßig“ wehren. Das klingt logisch, ist aber falsch. Das Gesetz verlangt nicht, dass die Verteidigung „genauso stark“ sein muss wie der Angriff.

Auch auf eine Verhältnismäßigkeit zwischen den Rechtsgütern (Körper, Leben, Eigentum) kommt es nicht an. Wenn ein Angreifer meine Jacke rauben will, darf ich ihn im Rahmen der erforderlichen Notwehr auch verletzen. Es wird nicht abgewogen, ob die Gesundheit des Angreifers mehr Wert ist als meine Jacke. Denn Schäden des Angreifers, die aus einer erforderlichen Verteidigung resultieren, sind von der Notwehrbefugnis gedeckt.

Eine erforderliche Verteidigung kann sogar bis zur schweren Verletzung oder gar Tötung des Angreifers gehen, wenn gleichermaßen wirksame, aber mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Das Notwehrrecht ist ein Schutzrecht: Wer angreift, hat Unrecht, und das Opfer darf sich durchsetzen. Ausnahmen hierzu findest du unter dem folgenden Punkt:

### Grenzen der Notwehr

So großzügig das Notwehrrecht ist, muss die Notwehr doch geboten sein. Das bedeutet, dass sie sozialetischen Schranken unterliegt:

etwa bei einem **krassen Missverhältnis** der Rechtsgüter: wenn jemand einen Apfel aus meinem Garten klaut, darf ich ihn nicht aus dem Baum schießen. Umstritten ist, ob die absichtliche Tötung eines Menschen bloß zur Rettung von Sachwerten grundsätzlich verboten ist. Im Bagatellbereich gilt dies zweifelsohne.

Wenn der **Angreifer schuldlos** ist: Kinder, Geisteskranke, stark Betrunkene, ersichtlich Irrende (sie halten dich für einen Angreifer) dürfen nicht mit voller Härte bekämpft werden. Hier erwartet man mildere Mittel. Du musst dem Angriff zunächst ausweichen.

Bei **familiären Bindungen**: Wer mit Ehepartnern, Geschwistern oder Eltern streitet, soll nicht sofort mit massiver Gewalt reagieren.

Bei **Provokation**: Wer absichtlich Streit anzettelt, kann sich nicht uneingeschränkt auf Notwehr berufen. Man muss dann zunächst versuchen, sich durch Flucht zu entziehen. Wenn das nicht funktioniert, durch passives Schützen. Nur wenn auch das nichts nützt, darf ich mich in Notwehr aktiv verteidigen.

### Verteidigungswille

Dein Handeln muss von dem Willen getragen sein, dich gegen einen Angriff zu verteidigen.

Wenn du dem ersten Schlag durch eine Meidbewegung ausweichst und dem Angreifer dann eine Lektion in Sachen Kampfkunst erteilen möchtest, bevor er zum zweiten Schlag ausholen kann, dann handelst du nicht in Verteidigungsabsicht, sondern aus anderen Motiven wie Zorn oder Vergeltung. Das ist von der Notwehr nicht gedeckt.



### Notwehrexzess – wenn man über das Ziel hinausschießt

Manchmal reagiert man zu stark. Das Gesetz kennt den entschuldigenden Notwehrexzess (§ 33 StGB).

Notwehrexzess
- Verteidigung geht über das Nötige hinaus
- Entschuldbar: Wenn jemand aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überreagiert

**Intensiver Notwehrexzess:** rechtlich anerkannt ist der sogenannte intensive Notwehrexzess: Der Angriff läuft noch, aber man wählt nicht das mildeste Verteidigungsmittel. Die Verteidigung war dann nicht erforderlich oder sozialetisch nicht geboten.

Wenn jemand aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überreagiert, kann er trotz Überschreitung der Notwehr entschuldigt sein.

Der Notwehrexzess ist wichtig, weil Menschen in Extremsituationen oft nicht kühl und nüchtern reagieren. Furcht kann dazu führen, dass man reflexartig zuschlägt. Verwirrung kann den Eindruck erzeugen, dass man stärker bedroht ist, als es tatsächlich der Fall ist. Und Schrecken kann jede überlegte Handlung blockieren. In solchen Momenten erkennt das Gesetz an, dass ein Übermaß menschlich nachvollziehbar ist.

**Aber:** Wenn jemand aus Wut oder Zorn in einem Exzess zuschlägt, gilt das nicht mehr als entschuldbar.

**Extensiver Notwehrexzess:** hat der Angriff noch nicht begonnen oder ist schon

vorbei, greift der Notwehrexzess nicht. Wenn du dich aber in einem unvermeidbaren Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen der Notwehr befunden hast, kann deine Schuld trotzdem entfallen (Erlaubnistatbestandsirrtums).

Du denkst zum Beispiel, dass du weiterhin angegriffen wirst, obwohl der Angreifer längst aufgegeben hat. Das konntest du aufgrund deiner großen Furcht aber nicht erkennen.

### Putativnotwehr – wenn man sich täuscht

Manchmal glaubt man nur, angegriffen zu werden. Beispiel: Jemand rennt auf dich zu, hebt den Arm, und du denkst: „Jetzt schlägt er gleich zu!“ In Wahrheit wollte er dir nur deine vergessene Tasche zurückgeben.

Das ist Putativnotwehr. Sie rechtfertigt keine Gewalt. Wenn dein Irrtum aber unvermeidbar war, kann er dich trotzdem entschuldigen (Erlaubnistatbestandsirrtums).

### Nothilfe – Zivilcourage mit Rücken- deckung

Notwehr schützt nicht nur dich selbst. Du darfst auch für andere eingreifen – das nennt man Nothilfe. Wenn ein Dieb in der Bahn jemandem die Tasche entreißt, darfst du eingreifen. Rechtlich bist du dann genauso geschützt, als ginge es um dein eigenes Eigentum. Das Gesetz möchte damit ausdrücklich Zivilcourage fördern.

Wenn aber der Angegriffene für dich erkennbar den Verlust seiner Tasche akzeptieren will, um z.B. eine Verletzung des Angreifers zu vermeiden, ist dir Nothilfe nicht erlaubt.



## Bitte bedenke:

Wenn ich einen Angreifer in Notwehr verletzte, erfülle ich den Tatbestand der (gefährlichen) Körperverletzung. Ich bin durch die Notwehr aber gerechtfertigt bzw. durch den Notwehrexzess entschuldigt. Ich muss jedoch damit rechnen, dass ich den Tatort als Beschuldigter verlassen werde, wenn sich der Sachverhalt für die Polizei als nicht so eindeutig darstellt. Es kann zu einer Anklage und einem belastenden Gerichtsverfahren kommen, in dem mein Verhalten rechtlich überprüft wird und eine empfindliche Strafe im Raum steht. Aus diesem Grunde sollte man sich jedenfalls nicht unnötig in eine Notwehrlage begeben – ganz abgesehen von der Gefahr, selbst verletzt zu werden. Es ist daher ratsam, aufmerksam durchs Leben zu gehen, um potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und sich ihnen nicht unnötig auszusetzen.

## Muss ich die Notwehr beweisen?

Spannend ist auch die Frage, wer die Notwehr beweisen muss. Grundsätzlich gilt in Deutschland: Niemand muss seine Unschuld beweisen. Aber wer sich auf Notwehr beruft, muss einen plausiblen Sachverhalt schildern. Gerichte prüfen auch, ob diese Darstellung durch Zeugenaussagen oder andere Beweise gestützt werden kann. Wer also Zeugen auf einen Angriff aufmerksam macht, bevor er sich verteidigt, ist später oft im Vorteil – auch wenn das in der Stresssituation leichter gesagt als getan ist.

## Praktische Tipps:

Rufe laut. Ein: „Gehen Sie weg!“, oder: „Greifen Sie mich nicht an!“ sorgt dafür, dass Umstehende aufmerksam werden und sich später besser erinnern können, wer der Angreifer und wer der Verteidiger

gewesen ist. Beschwichtigende Bewegungen mit offenen Handflächen auf Brusthöhe signalisieren ebenfalls, dass du deeskalieren möchtest. Gleichzeitig hast du deine Hände in einer guten Verteidigungsposition. Je klarer dein deeskalierendes Verhalten erscheint, desto eher werden Zeugen die Situation richtig einordnen und sie später wiedergeben können, auch wenn der Angreifer am Ende verletzt am Boden liegt.

## Dem Angreifer Hilfe leisten

Nach der Selbstverteidigung zu denken: „Der ist selbst schuld!“, und einfach weg zu gehen, kann eine strafbare **unterlassene Hilfeleistung** sein.

Jeder ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten Hilfe zu leisten, wenn dies nicht unzumutbar ist. Liegt der Täter am Ende verletzt im Schnee, muss ich mich um ihn kümmern. Er hat sein Recht auf Hilfe nicht etwa dadurch verwirkt, dass er mich vorher angegriffen hat.

Bei einer unübersichtlichen und weiterhin potenziell gefährlichen Situation bin ich aber nicht dazu verpflichtet, am Tatort zu bleiben. Denn ich muss mich **selbst nicht in Gefahr bringen**, um jemandem zu helfen. Es ist mir aber auf jeden Fall zumutbar, einen **Notruf** abzusetzen, sobald ich in Sicherheit bin.



## INTERNES

### Personalwechsel in der Geschäftsstelle

Seit Eröffnung der DAV-Geschäftsstelle im Jahr 2013 wurde diese von **Christian Helbig** geführt. Er hat über all die Jahre den Vorstand in vielen Tätigkeiten entlasten und unterstützen können und war für unsere Dojos und Sportler/innen ein zuverlässiger und immer gut gelaunter Ansprechpartner. Letzten Monat feierte Christian seinen 73. Geburtstag und hat sich entschieden, nun den Ruhestand in Vollzeit zu genießen.

Am 30. Dezember fand daher die Übergabe der Geschäftsstelle an Christians Nachfolger statt. Zum Abschied überreichte ich ihm das Fotobuch, zu welchem fast alle unsere Dojos mit einem Abschiedstext und einem Erinnerungsfoto beigetragen haben. Christian hat sich sehr gefreut und war sichtlich gerührt!



*Übergabe unseres Abschiedsgeschenks an Christian*

Unser neuer Mitarbeiter dürfte vielen bereits bekannt sein: ab sofort wird die Geschäftsstelle von **Tino Heidner** geführt. Tino ist Lakan Isa im Modern Arnis und war von 2008 bis 2017 als Kassenwart bereits Mitglied des DAV-Vorstands. Tino kennt also den Verband und seine Abläufe sehr gut, so dass die Arbeit in der Geschäftsstelle nahtlos fortgesetzt werden kann.



*Der DAV sagt „Danke, Christian!“*

**Allerdings ändert sich ab sofort die telefonische Erreichbarkeit. Die Geschäftsstelle ist weiterhin dienstags und donnerstags zu erreichen, nun aber neu: in geraden Kalenderwochen an beiden Tagen von 9 bis 12 Uhr und in ungeraden Kalenderwochen jeweils von 15 bis 18 Uhr.**

Wir bedanken uns bei Christian für die langjährige Arbeit und Unterstützung und wünschen ihm für den Ruhestand alles Gute, insbesondere viel Gesundheit und Energie für die nun anstehenden privaten Vorhaben.



Tino heißen wir als neuen Leiter der Geschäftsstelle herzlich willkommen und freuen uns auf die kommende Zusammenarbeit!

Hinweis: bitte sendet E-Mails an die Geschäftsstelle nur an die Adresse

**geschaeftsstelle@modern-arnis.de,**

die persönliche Adresse christian.helbig@modern-arnis.de wird in Kürze abgeschaltet.



*Tino Heidner (links, neuer Leiter der DAV-Geschäftsstelle)  
und Sven Barchfeld (rechts, 1. Vorsitzender des DAV)*

## Mitgliederversammlung

Die nächste Mitgliederversammlung des DAV wird stattfinden am

**Samstag, den 04. Juli 2026 in Dortmund,**

nach dem Lehrgang mit GM Datu Dieter Knüttel und Ray Dionaldo.

Die offiziellen Einladungen dazu werden rechtzeitig an die vertretungsberechtigten Personen unserer Mitglieder sowie zur Info an die Dojoleiter/innen verschickt.

Sitz und Stimmrecht haben alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, vertreten durch die uns benannte vertretungsberechtigte Person oder den/die gemeldete/n Dojoleiter/in.

Zu Beginn der Versammlung kann beschlossen werden, dass auch Nichtmitglieder teilnehmen dürfen, insbesondere alle zugehörigen Sportler/innen.

## Neue Prüfer

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurden

- Michael Lim und
- Patrick Thiel

aus Frankfurt zu Klasse-Prüfern ernannt. Sie sind damit berechtigt, Prüfungen bis zur 2. Klasse abzunehmen. Herzlichen Glückwunsch!



## Jahresmeldungen, Nachmeldungen, Pässe und Jahresmarken

Vor drei Jahren haben wir die Struktur des DAV umgestellt und mittlerweile etwas Erfahrung sammeln können. Bei der Anforderung von Pässen und Jahresmarken scheint es aber in Teilen noch Unklarheiten zu geben.

Daher hier nochmal eine Info über die Abläufe:

- Die **Jahresmeldung** erfolgt durch den/die Dojoleiter/in zum **Stichtag 1. Januar**, sie ist also eine Bestandsaufnahme zum Jahreswechsel, ohne Neuanmeldungen. Die Anzahl der gemeldeten Sportler/innen bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Eine dementsprechende Anzahl an Jahresmarken wird dem/der Dojoleiter/in anschliessend zugesendet.
- Pässe und Marken für neue Sportler/innen werden im Laufe des Jahres per **Nachmeldung** angefordert (dasselbe Formular, anderes Kreuzchen), hier fällt dann eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro neuem/neuer Sportler/in für den Sportpass an. Sollten zum Jahreswechsel neben der Jahresmeldung ebenfalls neue Pässe und Marken bestellt werden, so füllt bitte dazu ein zweites Formular mit "Nachmeldung" aus.

Diese Strukturierung erleichtert die Vorgänge in der Geschäftsstelle und hilft uns, Arbeitsabläufe zu vereinheitlichen und effizienter zu gestalten.

**Wichtig:** Nur Sportler/innen, welche nicht Mitglied in einem Dojo des DAV sind, bestellen die Jahresmarke und ggf. Pass über den **Shop!**

Die Unterscheidung ist aus zwei Gründen wichtig:

1. werden die Jahresmarken über den/die Dojoleiter/in bei der Geschäftsstelle angefordert, per Jahresmeldung oder Nachmeldung, so erfolgt eine Zuordnung zum entsprechenden Dojo. Die Anzahl der Sportler/innen eines Dojos ist z.B. relevant bei der Ermittlung der Stimmenanzahl für Mitgliederversammlungen.
2. Meldungen über den/die Dojoleiter/in sind der Mitgliedsbeitrag des Dojos zum DAV, darauf müssen wir keine Steuern entrichten. Für Verkäufe von Jahresmarken über den Shop fällt für uns Umsatzsteuer an.

In diesem Zusammenhang ein **Hinweis:** da es im DAV keine persönliche Mitgliedschaft mehr gibt, braucht und kann diese auch nicht gekündigt werden. Ein Austritt ist nur in der Gruppe vor Ort (Verein, Sportschule, etc.) notwendig. Anschliessend wird dann keine Jahresmarke mehr für die ausgetretene Person beim DAV angefordert. Genauso braucht dem DAV keine Adressänderung etc. mitgeteilt werden, da wir diese personenbezogenen Daten nicht mehr speichern (Ausnahme: Dojoleiter/in sowie Mitgliedsdaten des Dojos).

Bei Fragen zu diesem Thema schreibt uns gerne eine E-Mail.



## Neue Rubrik auf der Homepage

Seit einigen Tagen bietet unsere Homepage eine neue Funktion: die Suche nach Trainingspartnern/innen.

Gedacht ist diese Liste für Sportler/innen, welche z.B. aufgrund großer Entfernung keine direkte Anbindung an ein Dojo haben und so nicht regelmäßig am normalen Training teilnehmen können. Hier möchten wir eine Vernetzung anstoßen, um zusammen trainieren zu können oder auch Fahrgemeinschaften zum nächsten Lehrgang etc. zu organisieren.

Die Seite ist nicht dazu gedacht, eigene Veranstaltungen zu bewerben oder eine bereits bestehende Trainingsgruppe zu nennen. Für diese Zwecke bieten wir andere Möglichkeiten 😊

## Ausbildung Frauen-SV

Für die ab März stattfindende Ausbildung zum/zur Trainer/in für Selbstverteidigung für Frauen sind noch einige wenige Restplätze verfügbar.

Interessentinnen und Interessenten können sich gerne weiterhin anmelden. Bitte beachtet, dass die Anmeldung nur gültig ist, wenn auch die Teilnahmegebühr auf das DAV Konto überwiesen wurde.



Weitere Informationen und das Online-Anmeldeformular findet ihr hier:

<https://modern-arnis.de/ausbildung-zum-zur-trainer-in-fuer-frauen-sv/>



## KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

### Geschäftsstelle Deutscher Arnis Verband e.V.

Cunnersdorfer Str. 16  
 01458 Ottendorf-Okrilla  
 Ansprechpartner: **Tino Heidner**  
 Festnetz: 035205 – 890114  
 Mobil: 0176 – 64787895  
 geschaeftsstelle@modern-arnis.de  
 Erreichbar zu folgenden Zeiten:



gerade KW: Di & Do 09:00 - 12:00 Uhr  
 ungerade KW: Di & Do 15:00 - 18:00 Uhr

### Vorstand

1. Vorsitzender	Sven Barchfeld	sven.barchfeld@modern-arnis.de
2. Vorsitzender	Philipp Wolf	philipp.wolf@modern-arnis.de
Geschäftsführer	Alexander Friedrichs	alexander.friedrichs@modern-arnis.de
Sportwart	Dieter Knüttel	datu@modern-arnis.de
Kassenwart	Carsten Raum	carsten.raum@modern-arnis.de
Schriftführer	Markus Kenkmann	markus.kenkmann@modern-arnis.de
Materialwartin	Gerda Thiel	gerda.thiel@modern-arnis.de

### Homepage

Webmaster:	Alexander Friedrichs	alexander.friedrichs@modern-arnis.de
	Sven Barchfeld	sven.barchfeld@modern-arnis.de

### Redaktion Quartalsnewsletter

	<b>quartalsnewsletter@modern-arnis.de</b>
Jana Guntermann	jana.guntermann@modern-arnis.de
Sven Barchfeld	sven.barchfeld@modern-arnis.de

### Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des DAV

Gerda Thiel	gerda.thiel@modern-arnis.de
Philipp Wolf	philipp.wolf@modern-arnis.de

### Bankverbindungen

#### Verbandskonto

Deutscher Arnis Verband e.V.  
 Deutsche Bank Chemnitz  
 IBAN: **DE90** 8707 0024 0874 1233 **01**  
 BIC: DEUTDEB33HAN30

#### Materialkonto

Deutscher Arnis Verband e.V.  
 Deutsche Bank Chemnitz  
 IBAN: **DE20** 8707 0024 0874 1233 **00**  
 BIC: DEUTDEB33HAN30

